PROTOKOLLAUSZUG

Gemeinderat, 21. Sitzung vom 9. November 2026
228/2026

228/2026 7
76

VERKEHR, BAUWESEN, GEWÄSSERNUTZUNG, UMWELTSCHUTZ
Kanalisation
Abwasserreglement / Anpassung der Zonenbezeichnungen (III. Nachtrag)

Die Politische Gemeinde Grabs hat seit dem 01. März 2026 ein neues Baureglement (Ortsplanungsrevision rechtsgültig abgeschlossen und in Kraft gesetzt). Im Zuge davon haben die Zonenbezeichnungen geändert, was sich nun auch auf das Abwasserreglement auswirkt.

In Art. 29 wird die Berechnung der Entwässerungsgebühr wie folgt geregelt: *Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der befestigten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.*

Tabelle Zonenbezeichnungen in Art. 29 – Entwässerungsgebühr, a. Allgemein – bisher

Der zonenspezifische Anteil beträgt:

Wohnzonen	WE W2 W3	0.29 0.33 0.40
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG2 WG3	0.37 0.39
Gewerbe-Industrie-Zonen	GI1 GI2	0.42 0.76
Kernzonen	D K	0.39 0.49
Grünzonen	GrZ	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	0.39
Intensiverholungszone "R"	IER	0.28
Verkehrsflächen Strassen		0.80
Gleisnetz Bahn		0.10

Tabelle Zonenbezeichnungen in Art. 29 – Entwässerungsgebühr, a. Allgemein – neu

Der zonenspezifische Anteil beträgt:

Wohnzonen	W 11.2 W 14.8	0.33 0.40
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG 11.2 WG 14.8	0.37 0.39
Arbeitszonen	A 15 A 20	0.42 0.76
Kernzonen	K 12, K 15 K 18	0.39 0.49
Grünzonen	FiB, FiA	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBa	0.39
Intensiverholungszonen	IR, IV	0.28
Verkehrsflächen Strassen	VK	0.80
Gleisnetz Bahn		0.10

Erwägungen

1. Auf Nachfrage von Ratsschreiber Werner Hefti hat Dr. iur. Reto Morell vom Rechtsdienst des Amtes für Umwelt, St.Gallen, mitgeteilt, dass die Anpassung der Zonenbezeichnungen in der Tabelle in Art. 29 des Abwasserreglementes im Rahmen eines Nachtrags beschlossen und dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss.

2. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) setzt die Gemeinde Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen. Referendumsfrist, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn von Gemeindeordnung, Reglementen und allgemein verbindlichen Vereinbarungen sind amtlich bekannt zu machen (Art. 6 Abs. 1 GG).

3. Die Anpassung wird während 40 Tagen dem fakultativen Referendum unterstellt. Gestützt auf Art. 4 GG muss die Anpassung nicht durch das Amt für Umweltschutz des Kantons St.Gallen genehmigt werden.

Beschluss

1. Die Zonenbezeichnungen in Art. 29 **(Entwässerungsgebühr, a. Allgemein)** des Abwasserreglements der Politischen Gemeinde Grabs werden per 01. Januar 2027 wie folgt angepasst:

 Der zonenspezifische Anteil beträgt:

Wohnzonen	W 11.2 W 14.8	0.33 0.40
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG 11.2 WG 14.8	0.37 0.39
Arbeitszonen	A 15 A 20	0.42 0.76
Kernzonen	K 12, K 15 K 18	0.39 0.49
Grünzonen	FiB, FiA	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBa	0.39
Intensiverholungszonen	IR, IV	0.28
Verkehrsflächen Strassen	VK	0.80
Gleisnetz Bahn		0.10

2. Dieser III. Nachtrag zum Abwasserreglement untersteht vom 16. November bis 28. Dezember 2026 dem fakultativen Referendum und wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 01. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Protokollauszug per Mail an:

- Hochbau/Bauverwaltung Grabs, Lindenweg 4, 9472 Grabs
- Tiefbau Grabs, Lindenweg 4, 9472 Grabs
- Gemeinderatskanzlei Grabs, Rathaus, 9472 Grabs (gilt als Auftrag)

Gemeindepräsident

Niklaus Lippuner

GEMEINDERAT 9472 GRABS

Ratsschreiber

Werner Hefti